



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung und Montage von beweglichen Sachen durch die BE Solution GmbH

Gültig ab 10.01.2023

Die BE Solution GmbH (im Folgenden kurz „BES“ genannt) hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung und Montage von beweglichen Sachen (im Folgenden kurz

„Allgemeine Geschäftsbedingungen“ genannt) verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgehend getroffen werden.

Unternehmer sind Kunden, für die dieser Vertrag zum Betrieb eines Unternehmens gehört. Verbraucher sind Kunden, die keine Unternehmer sind.

Mit Vertrag ist der gegenständliche Vertrag über die Lieferung und Montage von beweglichen Sachen gemeint.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung in den Kundenzentren der Burgenland Energie zur Einsichtnahme bereit und können vom Kunden im Internet jederzeit unter www.burgenlandenergie.at abgerufen werden. Die BES übermittelt dem Kunden auf sein Verlangen unentgeltlich ein Exemplar.

1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen sind integrierender Vertragsbestandteil für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vereinbarungen, Erklärungen oder sonstigen rechtsverbindlichen Handlungen bei Lieferung und Montage von beweglichen Sachen von BES zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in der jeweils geltenden Fassung. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen (oder sonstige allgemeine Bedingungen und Vertragsschablonen) des Kunden oder Verweise auf diese gelten jedenfalls nicht.

2 Vertragsabschluss

Basis für den Vertragsabschluss ist die von BES abgegebene Einladung zur Angebotslegung (Online Bestell- Formular) für den Kunden, in der der Leistungsumfang und die Entgelte festgehalten sind. Der Vertrag kommt durch Angebotslegung (Auswahl des Produkts durch einen Klickvorgang) durch den Kunden und Annahme von BES zustande.

Vertragspartner ist Verbraucher:

Gemäß § 3 KSchG steht einem Verbraucher für Vertragserklärungen, die weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben wurden, das Recht zu, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten.

Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die die Daten von BES, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags.

Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat, oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

Hat ein Fernabsatz- vertrag oder ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag eine Dienstleistung, die nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge angebotene Lieferung von Wasser, Gas oder Strom oder die Lieferung von Fernwärme zum Gegenstand und wünscht der Vertragspartner, dass BES noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt, so wird BES den Vertragspartner dazu auffordern, ihm gemäß § 10 FAGG ein

ausdrücklich auf diese vorzeitige Vertragserfüllung gerichtetes Verlangen – im Fall eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger – zu erklären.

3 Entgelt, Zahlungsbedingungen, Verzug

- 3.1 Als Entgelt gilt der vereinbarte, auf der Rechnung ausgewiesene Preis vor Abzug etwaiger Förderungen des Bundes, eines Bundeslandes oder eines sonstigen Dritten. Förderungen des Bundes, eines Bundeslandes oder eines sonstigen Dritten sind gegebenenfalls vom Kunden selbst zu beantragen. Wird die Förderung dem Kunden nicht gewährt, hat der Kunde keinen Rechtsanspruch gegen BES auf Minderung des Kaufpreises in Höhe der ursprünglich erwarteten Förderung.
- 3.2 Ein Verbraucher kann gemäß § 3a Abs. 1 KSchG von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung eine öffentliche Förderung, deren Erlangung BES als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß zugesprochen wird.
- 3.3 Wenn nicht anderes vereinbart ist, besteht der Entgeltanspruch von BES entsprechend dem Leistungsfortschritt. Für vom Kunden oder dessen Bevollmächtigten angeordnete zusätzlich oder geänderte Leistungen, die im Leistungsumfang keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt. Der Kunde hat BES alle für die Bemessung des Preises notwendige Angaben zu machen.
- 3.4 Die Preise der BES sind unter der Annahme erstellt, dass die allenfalls erforderliche Baustellen-Infrastruktur durch den Kunden zur Verfügung gestellt wird und BES aus diesem Titel keine zusätzlichen Kosten erwachsen. Zusätzliche Kosten sind vom Kunden zu tragen.
- 3.5 Mehrkosten aufgrund von durch den Kunden verursachte Montageverzögerungen sowie durch unvorhersehbare Montageerschwerisse – das sind Erschwerisse, die im Zuge der Erstbesichtigung oder bei Ausführung für eine sorgfältige fachkundige Person nicht leicht erkennbar sind – werden nach Zeitaufwand gesondert verrechnet.
- 3.6 Das Entgelt ist binnen 14 Tagen ab Rechnungszugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 3.7
 - a. Vertragspartner ist Unternehmer: Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist BES berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen gemäß § 456 UGB ab Fälligkeit sowie die für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Kosten gegenüber dem Vertragspartner geltend zu machen.
 - b. Vertragspartner ist Verbraucher: Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist BES berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe ab Fälligkeit sowie die für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Kosten gegenüber dem Vertragspartner geltend zu machen.

4 Subunternehmer

- 4.1 BES ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Lieferung/Leistung selbst auszuführen oder die Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen mit schuldbefreiender Wirkung auf Dritte zu überbinden und/oder derartige Leistungen zu substituieren.
- 4.2 BES ist verpflichtet, sich ausschließlich solcher Subunternehmer zu bedienen, die hinreichend Gewähr für eine technisch einwandfreie und fristgerechte Leistungserbringung bieten.

5 Liefer- bzw. Leistungstermine

- 5.1 Fristen und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. BES bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er BES eine angemessene Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens



an BES.

Im Falle einer vereinbarten Vertragsänderung ist die BES berechtigt, den Ausführungs-(Liefer-)Termin neu festzulegen. Unverschuldete Ausführungs-(Liefer-)Verzögerungen entbinden BES von der Einhaltung des vereinbarten Ausführungs-(Liefer-)termins. Für einen solchen Fall verzichtet der Kunde auch auf das Recht, vor dem Ablauf von drei Monaten nach dem vereinbarten Ausführungs-(Liefer-)Termin vom Vertrag zurückzutreten.

- 5.2 Die Terminzusagen der BES verstehen sich unter der Annahme, dass für das vertragsgegenständliche Auftragsvolumen vollständige technische Klarheit besteht. Sollte dies nicht der Fall sein, sind Nachtermine zu vereinbaren. BES ist nicht verpflichtet, einen Zusatzauftrag oder eine Auftragsänderung anzunehmen.
- 5.3 Geringfügige und dem Kunden zumutbare technische Änderungen bleiben BES vorbehalten. Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere von Behörden, sind vom Kunden beizulegen.

6 Rücktritt vom Vertrag

BES ist zum Rücktritt vom Vertrag unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rücktrittsrechte aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn (I) die Ausführung der Lieferung/Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird oder (ii) wenn hinsichtlich des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde, ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde oder aus sonstigen Gründen zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt und der Kunde trotz Aufforderung weder Vorauszahlungen noch eine taugliche Sicherheit (Barkaution, Hinterlegung von Spärbüchern, Bankgarantie) leistet.

7 Nutzung von Liegenschaften und Räumen, Haftung des Kunden

- 7.1 Der Kunde hat für die Zeit der Leistungsausführung BES und ihren Subunternehmern in zumutbarem Umfang kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 7.2 Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der gelagerten Werkzeuge und Materialien, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Der Kunde hat auch für das Verschulden seiner Mitbewohner oder Beschäftigten einzustehen. Er hat den Verlust, die Beschädigungen und Störungen derartiger Werkzeuge und Materialien BES unverzüglich mitzuteilen.
- 7.3 Sollte für die Erbringung der Dienstleistung eine Begehung von Liegenschaften oder Räumen erforderlich sein, hat der Kunde deren Zugänglichkeit sicher zu stellen. Ist dies nicht gewährleistet, gehen dadurch entstehende Kosten zu Lasten des Kunden. Kann die Leistung der BES aufgrund mangelnder Zugänglichkeit nicht erbracht werden, ist BES zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wobei der Kunde die bis dahin angefallenen Kosten zu ersetzen hat.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von BES gegen den Kunden, die zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrages bestehen oder durch den Vertrag entstehen bzw. in Zukunft entstehen werden, bleibt die gesamte Ware bzw. gelieferte Leistung im Eigentum von BES bzw. ihrem Erfüllungsgehilfen. Im Falle einer Verarbeitung oder Verbindung entsteht im Verhältnis der Wertanteile Miteigentum.
- 8.2 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermittlung oder anderweitige Überlassung der Leistung/Ware ohne schriftliche Zustimmung durch die BES unzulässig. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass alle Zahlungen, die er leistet, zuerst auf Reparaturkosten, dann auf Ersatzteilerforderungen, dann auf Zinsen und sonstige Nebengebühren und schließlich auf das vereinbarte Entgelt der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware verrechnet werden.

Der Kunde hat die Pflicht während der Dauer des Eigentumsvorbehalts die Leistung/Ware in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen der BES unverzüglich zu melden und in Abstimmung mit BES ausführen zu lassen, letzteres ausgenommen bei Gefahr in Verzug.

- 8.3 Im Falle der Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistung/Ware verpflichtet sich der Kunde, BES unverzüglich zu verständigen
- 8.4 Im Falle des exekutiven Zugriffs auf die im Eigentum von BES stehenden Waren hat der Kunde BES unverzüglich schriftlich davon zu informieren und den zugreifenden Dritten über das Eigentum von BES in Kenntnis zu setzen.
- 8.5 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder werden Umstände gem. Punkt 6 bekannt, so ist BES trotz allfälliger offener Zahlungsfrist jederzeit berechtigt, vom Kunden die Herausgabe der in ihrem Eigentum stehenden Ware zu fordern.

9 Zustellungen

Der Kunde hat Änderungen seiner Zustellanschrift oder Rechnungsanschrift BES umgehend zur Kenntnis zu bringen widrigenfalls Mitteilungen als dem Kunden zugegangen gelten, sofern sie an die zuletzt bekannte Zustelladresse oder Rechnungsanschrift versandt wurden.

10 Kennzeichnung

BES ist berechtigt, auf allen an den Kunden gelieferten Produkten auf BES unter Verwendung des Firmenlogos von BES hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

11 Gewährleistung und Schadenersatz

- 11.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- 11.2 BES haftet gegenüber Kunden für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden gilt: Gegenüber Verbrauchern haftet BES im Falle grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes unbeschränkt, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch nur bis zu einem Schadensbetrag in Höhe des vereinbarten Entgelts. Gegenüber Kunden, die Unternehmer sind, haftet BES im Falle des Vorsatzes unbeschränkt, im Falle grober Fahrlässigkeit bis zu einem Schadensbetrag in Höhe des Entgelts; die Haftung im Falle leichter Fahrlässigkeit und für Folgeschäden, für Schäden am reinen Vermögen und/oder für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

12 Geistiges Eigentum

Ausführungsunterlagen und Musterprospekte bleiben stets geistiges Eigentum der BES und es verbleiben bei ihr auch die Urheber-, Schutz- und Patentrechte hinsichtlich sämtlicher gelieferter Sachen und Anlagen.

13 Kosten für die Rücksendung nach Vertragsrücktritt gemäß § 3 KSchG und § 11 FAGG

Der Kunde verpflichtet sich, die Kosten für die Rücksendung der Ware zu tragen, die aufgrund seines Rücktritts vom Vertrag gemäß § 3 KSchG oder § 11 FAGG erforderlich wurde.

14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung

Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz von BES sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG



15 Sonstiges

- 15.1 Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 15.2 Kundenanfragen und Beschwerden werden persönlich in den Kundencentern oder telefonisch am Kundentelefon unter 0800/8889000 entgegengenommen.
- 15.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, hat dies nicht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der gesamten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Folge. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der betroffenen Bestimmung am nächsten kommt.

BE Solution GmbH

Kasernenstraße 9 ● 7000 Eisenstadt

Telefon +43 (0)5/7770-0 ● Fax +43 (0)5/7770-1770

Kundentelefon 0800 888 9000 ● burgenlandenergie.at/kontakt ● www.burgenlandenergie.at

Sitz der Gesellschaft: Eisenstadt ● www.burgenlandenergie.at/datenschutz ● reg. beim LG Eisenstadt unter 577738s ● UID: ATU 78086456 ●
Zahlungen auf das Konto der Burgenland Energie AG erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der BE Solution GmbH
Bankverbindung: ● Raiffeisen Bank International AG, IBAN AT03 3100 0001 0084 0991, BIC RZBAATWW